

sind und hier nach ihrer einzigen Überlieferung in der Pariser Hs. Ste.-Geneviève 2614 erstmals im Druck vorliegen, hatten keine nennenswerte Breitenwirkung. Dennoch sind sie von allgemeinerem Interesse, weil sie als selbständige kanonikale Weiterentwicklung der Zisterzienser-Bräuche neben den *Consuetudines* von *Prémontré* und denen von *Arrouaise* (diese jüngst hg. von L. Milis, CC, Cont. med. 20, 1970) stehen. Die sorgfältige, durch mehrere Register erschlossene Edition weist vor allem dieses Vergleichsmaterial nach und ist damit ein beachtenswerter quellenkundlicher Beitrag zur Geschichte der Regularkanoniker. R. S.

Gero Doležalek, Another fragment of the Apparatus „*Militant siquidem patroni*“, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 5 (1975) S. 130—132, macht mit einem Doppelblatt einer Hs. der *Compilatio prima* aus seinem Privatbesitz bekannt, das aus dem Anfang des 13. Jh. stammt und mit dem Apparatus in dem Codex Troyes, Bibl. Munic. 385 sowie Fragmenten des Apparatus aus dem Rheinland verwandt ist. D. J.

Kenneth Pennington, The French recension of *Compilatio tertia*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 5 (1975) S. 53—71, beschäftigt sich mit der *Compilatio tertia*, der von Innozenz III. 1210 für den Gebrauch in Bologna autorisierten Sammlung seiner Dekretalen, die in ihrer in 16 Hss. überlieferten französischen Rezension zwischen fünf und sechzehn Dekretalen Innozenz' III. mehr aufweist als die ursprüngliche Fassung von 1210. Der Vf. zeigt, daß die französische Version mit Hilfe der *Collectio Romana* des Bernhard von Compostella (1208) zwischen 1215 und 1230 überarbeitet wurde und daß für einige Texte dem Redaktor ausführlichere Fassungen zur Verfügung standen als sie heute bekannt sind. Im Anhang der Studie bespricht P. kurz Extravaganten der *Compilatio quinta* und des *Liber Extra*. D. J.

Joseph Goering, The *Summa de Penitentia* of Magister Serlo, *Mediaeval Studies* 38 (1976) S. 1—53, macht aus vier Oxforder und Cambridger Hss. des 13.—15. Jh. ein Handbuch der Beichtpraxis bekannt, das wegen seiner Zitate aus dem *Liber Extra* nach 1234 entstanden sein muß. Die auf drei Seiten beschränkte Einleitung dieser Erstausgabe läßt freilich manche Wünsche offen, denn man erfährt nichts über den (nur in einer Hs. genannten) Autor und ebensowenig über die Stellung des Werkes innerhalb seiner Gattung, vor allem gegenüber der berühmteren (und sicher älteren) *Summa de poenitentia* des Raymund von Peñafort, zu der in den Textanmerkungen wiederholt Parallelen gezeigt werden. R. S.

Winfried Irgang, Die Statuten der Breslauer Synode vom 10. Oktober 1248, *Archiv für schlesische KG* 34 (1976) S. 21—30, faßt die Ergebnisse der Forschung zu Überlieferung und Inhalt dieser Verordnungen zusammen, deren Bedeutung darin liegt, daß sie die durch den Zustrom deutscher Siedler nach Schlesien veränderte politische Lage widerspiegeln. Zur Erforschung der kirchlichen Rechtsgeschichte und Volkskunde Schlesiens könnten die Statuten wichtige Hinweise liefern. H. Z.

Domenico Maffei, Un trattato di Bonaccorso degli Elisei e i più antichi statuti dello Studio di Bologna nel manoscritto 22 della Robbins Collection, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 5 (1975) S. 73—101, untersucht die Hs. Berkeley, University of California, Robbins Collection 22 aus dem 15. Jh., die früher dem Kloster Admont (Nr. 67) gehörte. Fol. 118—140 enthalten eine Abhandlung des Messer Bonaccorso degli Elisei († nach 1299) — eines Verwandten Dantes, der in Bologna studierte und wohl auch Recht lehrte — über das Rechts-